

09000000027278

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27278/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000027278
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Brandsicherheitswache; Anerkennung von eigenen Kräften
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Betreiber, Brandschutzdienststelle, Feuerwehr, Feuerwehrdienstvorschriften (FwDv), Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDv), Veranstalter, Veranstaltung, Versammlungsstättenverordnung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	03.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVStaettV-G4 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVStaettV-G4 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFwG-4 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFwG-4
Teaser	Die "Brandschutzdienststelle" kann eigene Kräfte (oder Dienstleister) des Betreibers einer Versammlungsstätte als Brandsicherheitswache anerkennen.
Volltext	<p>Für die Durchführung von Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber einer Versammlungsstätte eine Brandsicherheitswache einzurichten, wobei bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein muss.</p> <p>Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn der Betreiber über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen und die Brandschutzdienststelle dies dem Betreiber bestätigt hat.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle in diesem Sinne ist Teil der Kreisverwaltungsbehörde.</p> <p>Für die Angehörigen einer vom Betreiber gestellten Brandsicherheitswache werden folgende Mindestvoraussetzungen für erforderlich erachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestalter vollendetes 18. Lebensjahr, • abgeschlossene Truppausbildung

Modul	Sachverhalt
	<p>(Truppführerqualifikation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die örtlich zuständige Feuerwehr, • Kenntnisse über die Versammlungsstätte (z.B. Brandschutzordnung, Alarmierungsplanung usw.). <p>Die Brandschutzdienststelle kann weitere Anforderungen an die Brandsicherheitswache stellen.</p> <p>Wer entgegen der Versammlungsstättenverordnung eine Brandsicherheitswache nicht einrichtet oder nicht sicherstellt, dass eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend ist oder bei Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besuchern diese der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde nicht rechtzeitig anzeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Soweit die Brandsicherheitswache von einer gemeindlichen Feuerwehr gestellt wird, kann die Gemeinde hierfür Kostenersatz verlangen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal